

## **AZ 021.131**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ditzingen vom 23.07.2019**

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23.07.2019 folgende geänderte Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	60 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80 €

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 3**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 160 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60 €,

- bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 60 €.

Mit der Aufwandsentschädigung ist der Gesamtanspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles pauschal abgegolten. Dies gilt auch bei einer offiziellen Teilnahme an Städtepartnerschaftsreisen.

Sitzungsgeld wird lediglich für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses für Finanzen, Kultur und Soziales, des Ausschusses für Technik und Umwelt, des Umlegungsausschusses, des Ältestenrates und für Fraktionssitzungen gewährt.

Ortschaftsräte erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen und an Fraktionssitzungen, wenn Verhandlungsgegenstände der jeweiligen Ortschaftsratssitzung behandelt werden.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird ebenfalls nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ditzingen-Heimerdingen	1211,72 €
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ditzingen-Hirschlanden	1513,99 €
für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ditzingen-Schöckingen	1109,68 €

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in den Rechtsverordnungen nach §9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80 €.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 werden vierteljährlich nachträglich und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates ein Sitzungsgeld von 30 Euro je

Sitzung.

#### **§ 4**

##### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.07.2014 zuletzt geändert 22.10.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Ditzingen, den 23.07.2019

gez.

Makurath  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Makurath  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 31 vom 01. August 2019